

Entwurf

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet “Moorland“ in den Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens, Landkreis Friesland, vom

Aufgrund der §§ 26, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161), in Verbindung mit § 7 (1) der Niedersächsischen Landkreisordnung wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Unterschutzstellung

Das im § 3 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Stadt Jever und Stadt Schortens wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Moorland am Rande der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest ist ein großflächiger Grünlandkomplex südlich der Stadt Jever mit feuchten bis nassen Standorten auf überwiegend Niedermoorböden. Im zentralen Bereich finden sich Feuchtgrünländereien, randlich mesophiles Grünland. Geprägt wird das Moorland von zahlreichen Gräben und dem Moorlandstief. Am Rande der Geest gehen die Gräben in Hecken und Gehölzreihen über.

Die Niedermoorstandorte und die Übergänge zur Geest aber auch zur Marsch haben Bedeutung aufgrund der noch gut erhaltenen Niedermoorstandorte mit den hierauf angewiesenen seltenen und gefährdeten Tier- sowie Pflanzenarten.

Das Moorland hat Bedeutung für die Erholung.

Die Landschaftsgeschichte im Übergangsbereich von der Geest zur Marsch ist im Moorland nachvollziehbar.

Durch die Unterschutzstellung soll das großflächige, offene und bisher noch von Bebauung freigebliche Niederungsgebiet in einer Bucht der Oldenburgisch-Ostfriesischen Geest erhalten werden. Die charakteristischen als Grünland genutzten Niedermoorböden mit ihren Übergängen zur Geest und zur Marsch und die hierauf angewiesenen Tier- und Pflanzenarten mit deren Lebensgemeinschaften sollen gesichert werden.

Es sollen durch die Unterschutzstellung auch die Gehölzstrukturen gesichert werden, die den Übergang von der Geest in das Niederungsgebiet einschließlich der wegebegleitenden Gehölze kennzeichnen.

Die Schönheit des Landschaftsbildes soll nachhaltig gesichert werden.

Zur Sicherung der Böden ist die Erhaltung der auch heute noch hohen Wasserstände sowie deren Optimierung mit der Beibehaltung der Grünlandbewirtschaftung insbesondere im zentralen Bereich erforderlich.

Um den unterschiedlichen Schutzbedürfnissen gerecht zu werden, gliedert sich das Landschaftsschutzgebiet in die Zone I sowie eine Zone II.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt im Niederungsgebiet zwischen der Stadt Jever, Rahrdom, Addernhausen und Siebethshaus Flurstücke der Fluren 8, 10 und 11 der Gemarkung Jever sowie der Flur 9 in der Gemarkung Schortens.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in einer als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt.
- (3) Die Zone I ist in den Karten durch waagerechte Schraffur, die Zone II durch senkrechte Schraffur dargestellt.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Karten werden aufbewahrt:
 - a) beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever,
 - b) bei der Stadt Jever, Am Kirchplatz 11, 26441 Jever,
 - c) bei der Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens.

Sie können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 243 ha.

§ 4

Verbote

- (1) In der Zone II des Landschaftsschutzgebiets ist es untersagt:
 - d) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - e) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - f) unbefugt Feuer zu machen,
 - g) standortfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen oder anzusiedeln,
 - h) Gehölze aller Art außerhalb von Wald oder von Hecken oder Wallhecken anzupflanzen,
 - i) Flächen aufzuforsten,
 - j) Gewässer aller Art zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen,
 - k) Gewässer auszubauen,

- l) unbefugt Pflanzen aller Art oder Teile hiervon zu entnehmen oder zu beschädigen,
- m) nicht genutzte Flächen zu nutzen, zu düngen oder sie in land-, forstwirtschaftlich- oder gärtnerisch zu nutzende Flächen umzuwandeln,
- n) Tiefkulturmaßnahmen durchzuführen,
- o) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften aufzustellen oder anzubringen soweit sie sich nicht auf den Schutzzweck oder den Verkehr beziehen,
- p) die Bodengestalt durch Befestigung, Abgrabung oder Aufschüttung zu verändern,
- q) oberirdische Leitungen herzustellen,
- r) die Ruhe der Natur unnötig durch Lärm zu stören,
- s) Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen unangeleint mitzuführen.

(2) Im der Zone I ist es darüber hinaus untersagt:

- a) Grünland in Acker umzuwandeln,
- b) Flachkulturmaßnahmen durchzuführen,
- c) Dränagen herzustellen,
- d) Flächen gärtnerisch zu nutzen,
- e) den Wasserhaushalt abzusenken oder sonst zum Nachteil des Naturhaushalts zu verändern,
- f) unterirdische Leitungen herzustellen oder zu verlegen,
- g) Straßen oder Wege herzustellen oder vorhandene Straßen oder Wege zu befestigen.

(3) Der Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung Befreiungen unter der Voraussetzung des 53 Abs. 1 NNatG gewähren. Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, die dem Ausgleich von Beeinträchtigungen dienen.

§ 5

Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

- a) die bisherige Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung in dem bisherigen Umfang,
- c) die bisher übliche Einfriedigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- d) die Pflege und Unterhaltung von Versorgungsleitungen sowie die Pflege von Hecken, Sträuchern und Bäumen unter Beachtung des § 37 NNatG,

(2) Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist:

- a) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In der Zone I des Landschaftsschutzgebietes haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushalts,
- b) Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland,
- c) Maßnahmen zur Umwandlung von gärtnerisch genutzten Flächen in Grünland.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 64 Ziff.1 NNatG, wer, ohne das eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat